|  |  |
| --- | --- |
|  | GastvortragsvergütungInformationsblatt |

**Definition Gastvortrag**

* Gastvorträge dürfen aus den A3-Mitteln und den §27-Projekten finanziert werden.
* Gastvorträge werden zur Ergänzung und Vertiefung der Studieninhalte, des

Lehrangebotes und der Forschungsschwerpunkte genutzt.

* Gastvorträge sind nur zulässig, wenn das Thema des Gastvortrages von besonderem

fachlichem oder aktuellem Interesse für das Institut ist.

* Interne Lehrende oder solche, die bereits einen Lehrauftrag haben, können keine

Gastvortragenden sein.

**Administration**

An den Instituten wird geprüft, ob die Kriterien für einen Gastvortrag erfüllt sind. Jeder

Gastvortrag wird per [Formular](https://www.uibk.ac.at/index/finanzabteilung/oeff_downloads/gastvortragsverguetung_2018.pdf) erfasst und zur Verrechnung an die Finanzabteilung

weitergegeben. Das aktuelle Formular finden Sie auf unserer Homepage.

Abgerechnete Formulare der Gastvorträge werden im Zuge der Archivierung an die Fakultäten Servicestelle, zur Erfassung für die Wissensbilanz, weitergeleitet.

**Richtlinien**

Bei den Hin- und Rückreisekosten mit der Bahn wird der Fahrpreis der zweiten Klasse

nach Tarif refundiert. Eine Übermittlung der Originalbelege ist notwendig.

Bei Fahrkosten über dem Tarif für zweiten Klasse bzw. bei der Wahl einem alternativen Transportmittel, müssen die Kosten durch Originalbelege nachgewiesen werden. Sollte kein Zahlungsvermerk auf dem Beleg sichtbar sein, wird auch ein Zahlungsnachweis benötigt.

Der Ersatz der Hotelkosten und Tagesdiäten werden höchstens für drei Tage von der Finanzabteilung ausbezahlt, alles darüber wird über die Personalabteilung abgerechnet. Ab einem Aufenthalt von zwei Tagen ist eine Begründung erforderlich.

**Tagespauschale**

|  |  |
| --- | --- |
| 1 Tag | € 118,80 |
| 2 Tage | € 237,60 |
| 3 Tage | € 356,40 |

Wird eine Tagespauschale ausgezahlt, wird die Einreichung einer Hotelrechnung hinfällig. Sollten jedoch die Hotelkosten refundiert werden, ist eine Auszahlung einer Tagespauschale nicht mehr möglich.

**Ein Honorar darf im Rahmen dieser Gastvortragsvergütung nicht ausbezahlt werden!**

**Pauschalierte Einkommenssteuer**

Um die pauschalierte Einkommenssteuer in Höhe von 25% der auszubezahlenden Vergütung zu vermeiden, muss das Formular „[Feststellung der Steuerschuld in Österreich](https://www.uibk.ac.at/index/finanzabteilung/oeff_downloads/homepage_erklaerung_zur_feststellung_der_steuerpflicht.pdf)“ von allen Personen ausgefüllt werden, welch keine Wohnsitz in Österreich haben. Der Prozentsatz wurde gemäß § 99 EStG 1988 festgelegt.

Die Abfuhr dieser Einkommenssteuer wird von der Finanzbuchhaltung durchgeführt, die Anweisung hat jedoch gleichzeitig mit der Auszahlung der Tagespauschale zu erfolgen.

**Ablauf:**

Die / Der Gastvortragende oder eine beauftrage Person füllt das Formular „[Antrag der Gastvortragsvergütung](https://www.uibk.ac.at/index/finanzabteilung/oeff_downloads/gastvortragsverguetung_2018.pdf)“ aus. Die Institutsleitung unterzeichnet das Formular und gibt es an das Dekanat weiter. Dort wird der Gastvortrag geprüft und gegebenenfalls befürworten oder abgelehnt.

Die Anweisung zur Auszahlung der Vergütung in der Finanzabteilung erfolgt, wenn die Genehmigung durch die Institutsleitung und dem Dekanat vorliegt, alle Formulare und die benötigten Belege beigelegt wurden.

Bei persönlicher Behebung der Vergütung durch die/den Gastvortragende/n bzw. einer dazu

beauftragten Person wird von der Finanzbuchhaltung ein Barscheck ausgestellt, den die/der Vortragende beim entsprechenden Kreditinstitut einlösen kann. Diese/r ist verpflichtet eine Empfangsbestätigung von der Finanzbuchhaltung zu unterschreiben.

Bitte beachten Sie:

Die/der Gastvortragende steht während der Dauer des Gastvortrages in keinem Dienstverhältnis

zur Universität Innsbruck.